

Dentons Abschrift

HEUKING KÜHN KUNZ WOJTEK  
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

UNTER DEN LINDEN 42, 10117 BERLIN

Landgericht  
- 9. Kammer -  
Tegeler Weg 17-21

10589 Berlin

BERLIN

DR. CHRISTIAN E. BRAUN  
DR. GERT LINDENBERG  
DR. WOLFGANG L. SCHMIDT

HAMBURG

DR. RALF WITTE  
DR. ULRICH WITTE  
DR. FRANK MITZEL  
DR. JACOB WITTE  
DR. MARINA TROST  
DR. CHRISTOPH FAHNE

CHARENTÉ

DR. ANDRÉ FERRÉ  
ANNE-MARIE LOTT  
MICHAEL UTECH  
DR. EVELINE KLASSENBERG

DUSSELDORF

DR. HANS-GÜNTER NEUBING  
DR. WOLFGANG L. SCHMIDT  
DR. WALTER KUNZ  
DR. MATTHIAS JANS  
PATRICK CELESTINE  
DR. PETER SCHMIDT  
DR. DIETMAR SCHMIDT  
DR. W. WILHELM  
DR. FRITZ SCHMIDT  
DR. MICHAEL SCHMIDT  
DR. HANS-JÜRGEN SCHMIDT  
DR. UTE JASPER  
DR. HANS-JÜRGEN SCHMIDT  
DR. WOLFGANG L. SCHMIDT  
DR. MICHAEL SCHMIDT

FRANKFURT AM MAIN

DR. GÜNTER SCHMIDT  
DR. UTE JASPER  
DR. JÜRGEN FISCH  
DR. THOMAS PALM  
MICHAEL FRANK  
WOLFGANG L. SCHMIDT  
DR. JANNIKOLTHA POLZEL  
DR. STEFAN WIMMEL

PARIS

PATRICK CELESTINE  
NICOLAS CHAMON  
DR. GUY CHAMON  
DR. GUY CHAMON  
DR. GUY CHAMON  
DR. GUY CHAMON

Büro Berlin  
unser Zeichen

6. November 1995/601  
16/8331-56-B/scho

In dem Rechtsstreit

BFL Beteiligungsgesellschaft mbH u.a.

gegen

Bundesanstalt für vereinigungs-  
bedingte Sonderaufgaben

(RA Schrader)

(RAe Heuking Kühn Kunz Wojtek)

- 9 0 57/95 -

nehmen wir zur Vorbereitung der am 14.11.1995 anstehenden mündlichen Verhandlung  
noch wie folgt Stellung:

Da die Kläger ihren Sachvortrag den übrigen Prozeßbeteiligten durch zahlreiche Schriftsätze  
mitgeteilt haben, die inzwischen knapp 150 Seiten umfassen, nebst zahlreicher Anlagen, bei  
denen teilweise dieselbe Anlagennummer für unterschiedliche Anlagen verwandt, teilweise  
aber auch dieselbe Anlage unter unterschiedlichen Anlagennummern eingereicht wurde, seien  
vorab die diesseits bekannten schriftsätzlichen Äußerungen der Kläger vorsorglich fest-  
gehalten, um sicherzustellen, daß alle relevanten Schriftsatzanlagen auch tatsächlich bekannt  
sind.

A MEMBER OF THE DENTON INTERNATIONAL GROUP OF LAW FIRMS

4017 DUSSELDORF  
ELISABETHSTRASSE 4  
TELEFON 021 71 17 17  
TELEFAX 021 71 17 17

60311 FRANKFURT AM MAIN  
LINDENSTRASSE 17  
TELEFON 069 97 14 15  
TELEFAX 069 97 14 15

75000 PARIS  
1 AVENUE DU PRESIDENT EISENHOWER  
TELEFON 01 47 71 41 40  
TELEFAX 01 47 71 41 41

51000 CHARENTÉ  
WESTSTRASSE 41  
TELEFON 03 71 10 42 41  
TELEFAX 03 71 10 42 41

10117 BERLIN  
UNTER DEN LINDEN 42  
TELEFON 030 20 10 10  
TELEFAX 030 20 10 10

20354 HAMBURG  
REICHENBRÜCKE 4  
TELEFON 041 24 11 11  
TELEFAX 041 24 11 11

Lediglich vorsorglich und unter Verwahrung der Beweislast beziehen wir uns zum Beleg dafür, daß seitens der für die Beklagte an der Besprechung vom 09.02.1994 teilnehmenden Herren keinerlei rechtliche Erklärungen abgegeben oder einvernehmliche Beurteilungen über den Aufbau-Verlag als vermeintlich leere Hülle gemacht worden sind zum

Beweis:

auf das Zeugnis von Herrn Dr. Fischer, Herrn Gütschow und Herrn Schruidt, zu laden über die Beklagte.

Trotz der zahlreichen Vermerke, Schreiben sowie des Schriftsatzvortrages behaupten in bezug auf die Treuhandanstalt - offenbar auch die Kläger nicht, daß sich ihre Maßnahmen auf einen weiteren Sachverhalt stützen ließen. Soweit zuletzt (Schriftsatz 01.11.1995, Bl. 4) vorgetragen wird, die Treuhandanstalt habe sich die "Erkenntnisse" der Unabhängigen Kommission zueigen gemacht, ist dies ersichtlich eine persönliche Schlußfolgerung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, nicht jedoch substantiierter Sachvortrag.

Das einzige Argument für vermeintliche Konspirationstheorien versuchen die Kläger mit Blick auf die zwischenzeitlich vertretene Auffassung von Mitarbeitern der Unabhängigen Kommission zu gewinnen. Hierzu ist festzustellen, daß in der Tat im Zusammenhang mit der internen, nämlich ausschließlich zwischen Treuhandanstalt und Unabhängiger Kommission zu klärenden Frage, wem der vereinnahmte Kaufpreis aus der Privatisierung zustehe, innerhalb der Unabhängigen Kommission die Auffassung vertreten worden ist, daß ihr der Kaufpreis zustehe, weil der Aufbau-Verlag ein organisations-eigener Betrieb des Kulturbundes gewesen sei. Obwohl der Prozeßbevollmächtigte der Kläger im Besitz einer entsprechenden Erklärung ist und ihm demgemäß positiv bekannt ist, daß die Unabhängige Kommission an dieser Auffassung nicht festgehalten hat, hält er es offenbar für richtig, diesen seinem Vortrag widersprechenden Umstand der Kammer vorzuenthalten. Wir überreichen deshalb die entsprechende Stellungnahme vom 09.10.1995 als

Anlage B 34.

Dem hat die Beklagte nichts hinzuzufügen.

Es ist nicht ersichtlich, wie daraus, daß zu einer Rechtsfrage zwischenzeitlich innerhalb verschiedener Behörden unterschiedliche Auffassungen vertreten worden sind, sich ein kollusives Zusammenwirken aller Behörden belegen lassen soll, zurnal speziell die Beklagte ihre Auffassung stets beibehalten hat. Demgemäß bleibt es dabei, daß die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien volle Wirksamkeit entfalten. Aus diesem Grunde sind Ansprüche der Kläger ausgeschlossen, der Höhe nach auf den vereinnahmten Kaufpreis begrenzt und im übrigen verjährt. Leistungspflichten für die Beklagte ergeben sich hieraus nicht.

Auch die Kritik an dem Gutachter "bewegen sich außerhalb rechtlicher Kriterien im Reich der Phantasie" (Schriftsatz 14.09.1995, Bl. 36 f.) ist substanzlos, wird insbesondere nicht durch die Hinweise auf § 27 Satz 1 und § 32 Abs. 2 Satz 2 ZGB belegt. Nichts spricht nämlich für die Anwendbarkeit von § 27 Satz 2 ZGB, weil schon nicht ersichtlich ist, daß die Partei insoweit unrechtmäßig Eigentum erlangt hat. Ferner spricht auch nichts dafür, daß § 32 Abs. 2 Satz 2 ZGB eine Ersitzung im vorliegenden Fall verhindert habe. Denn dessen Normzweck ging gerade dahin, sozialistisches Eigentum vor der Umwandlung in nicht sozialistisches Eigentum zu schützen. Nicht dagegen ging er dahin, die Umwandlung von Organisations- und Genossenschaftseigentum in Volkseigentum durch Ersitzung zu verhindern. Denn eine solche Ersitzung gefährdete das sozialistische Eigentum nicht nur nicht, sondern mehrte es in seiner stärksten, durch die Verfassung selbst für unantastbar erklärten Variante. Diese kurzen Hinweise auf die Auseinandersetzung des Prozeßbevollmächtigten der Kläger mit dem vorgelegten Gutachten mögen belegen, daß der Prozeßbevollmächtigte sich keinesfalls so intensiv und zutreffend mit dem Gutachten auseinandergesetzt hat, wie er dies in der ihm eigenen Diktion vorgibt. Hierzu bedarf es jedoch keiner näheren Darlegungen, weil dies aus den zuvor im einzelnen genannten Gründen für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites nicht erheblich ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die vorliegende Klage immer noch teils un schlüssig, teils unzulässig und jedenfalls unbegründet ist. Sie ist demgemäß - auch bezüglich des angekündigten Hilfsantrages - insgesamt abzuweisen.

Wir haben unmittelbar zugestellt.

gez. Braun

(Christian R. Braun)  
Rechtsanwalt

Beglaubigt:

  
Rechtsanwalt